**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Stadt Scheßlitz**

Die Stadt Scheßlitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Scheßlitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar zur Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Scheßlitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze: Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Scheßlitz zum Zweck der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege.
Soweit die Stadt Scheßlitz Verdienstausfall oder Arbeitsentgelt zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.11.2015, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.04.2017, außer Kraft.

Scheßlitz, 03.09.2025

Roland Kauper
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Scheßlitz

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug		Standort	€/km
ein Mehrzweckfahrzeug MZF		FF Scheßlitz	3,49 €
ein Löschfahrzeug LF 20		FF Scheßlitz	10,05 €
ein Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF 20/16		FF Scheßlitz	8,04 €
eine Drehleiter DLA		FF Scheßlitz	6,07 €
ein Pulverlöschanhänger P250		FF Scheßlitz	0,42 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW		FF Scheßlitz	2,06 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW		Ortswehren	2,90 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		FF Ludwag	2,88 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		FF Peulendorf	5,49 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		FF Stübig	3,18 €
einen Tragkraftspritzenanhänger		Ortswehren	0,51 €
ein Löschfahrzeug LF 8		FF Würgau	4,21 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF		FF Straßgiech	6,57 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF		FF Zeckendorf	8,18 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug		Standort	€/Stunde
ein Mehrzweckfahrzeug MZF		FF Scheßlitz	30,70 €
ein Löschfahrzeug LF 20		FF Scheßlitz	177,49 €
ein Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF 20/16		FF Scheßlitz	183,08 €
eine Drehleiter DLA		FF Scheßlitz	177,38 €
ein Pulverlöschanhänger P250		FF Scheßlitz	3,38 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW		FF Scheßlitz	16,95 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW		Ortswehren	25,34 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		FF Ludwag	40,83 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		FF Peulendorf	97,48 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		FF Stübig	69,82 €
einen Tragkraftspritzenanhänger		Ortswehren	10,33 €
ein Löschfahrzeug LF 8		FF Würgau	90,21 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF		FF Straßgiech	129,42 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF		FF Zeckendorf	143,58 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird
folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG i.V.m. der jeweils gültigen Entschädigungsbekanntmachung des Freistaats Bayern festgesetzte Entschädigung erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Mit Änderungssatzung vom 10. Dezember 2025 erfolgten folgende Änderungen:

- § 1 um Abs. 5 ergänzt. Inkrafttreten ab 1.10.25

Scheßlitz, 10.12.2025

Stadt Scheßlitz

Roland Kauper
1. Bürgermeister